

**Angebots-/Vertragsbedingungen, die dem Angebot zu Grunde liegen:
(08/2019)****Transport und Verladung**

Die Preise verstehen sich inklusive Transport mittels Sattelfahrzeuge, frei geladen Baustelle.

Die Mindestauslastung je Transport beläuft sich auf 40 t brutto. Bei Minderladung erfolgt eine pauschale Abrechnung des Frachtpreises mit 40 t brutto der jeweiligen Anlieferung.

Die Beladung der zum Transport des Materials bereitgestellten Fahrzeuge erfolgt durch den AG mit ausreichend großem Ladegerät – Beladehöhe ca. 3,80 m. Wartezeiten bei der Beladung über 15 Minuten, die vom AG zu vertreten sind, werden mit einem Regiesatz in Rechnung gestellt (Standzeiten).

Erfolgt die Beladung bauseits sind Sie bzw. Ihr Nachunternehmer für die Verladeleistung der Transportfahrzeuge verantwortlich. Dies umfasst unter anderem die Verladungssicherheit und die ordnungsgemäße Beladung (zulässiges Gesamtgewicht nach Straßenverkehrsordnung).

Die Zufahrtswege zum Bauvorhaben/ Zwischenlagerfläche müssen standfest, ausreichend groß und mit Sattelfahrzeugen (kein Allrad) befahrbar sein.

Reinigung von möglichen Verschmutzungen der Zufahrtswege und öffentlichen Straßen sind ebenso wie Verkehrssicherung nicht Bestandteil dieses Angebots und obliegen dem AG. Möglicherweise erforderliche Instandsetzungsarbeiten gehen zu Lasten des AG.

Verzögerungen, die durch ungünstige Witterungsverhältnisse entstehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

Deklaration

Der Abfallerzeuger/Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Deklaration der abgeholt/angelieferten Stoffe verantwortlich. Der Abfallerzeuger/Auftraggeber ist verpflichtet, die für den Transport und die Entsorgung seines Abfalls notwendigen Angaben vollständig und korrekt zu machen.

Der Auftraggeber sichert zu, dass nach abgeschlossener Probenahme keine entsorgungsrelevanten Veränderungen am Haufwerk vorgenommen werden. Bei der Anlieferung des Materials führt die Entsorgungsstelle die Annahmekontrolle durch. Ergibt dies oder eine spätere Kontrolle, dass das Material in seiner Zusammensetzung, Schadstoffbelastung und Menge nicht der deklarierten bzw. angebotenen Angaben entsprechen, sind wir berechtigt das Material zurückzuweisen oder Ihnen gemäß § 50 KrW-/AbfG für diesen Stoff eine entsprechend gesetzeskonforme Entsorgung anzubieten. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (Transport, Analyse, anderweitige Entsorgung, Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände des Entsorgers) werden dem Auftraggeber bzw. dem Abfallerzeuger in Rechnung gestellt.

Probenahme, Analyseumfang, Freigabe

Unser Angebot gilt vorbehaltlich einer Haufwerksbeprobung nach Deponie-Info 3 des LfU, der Vorlage eines Probenahmeprotokolls gemäß LAGA PN 98 inkl. Fotodokumentation und Angabe von prozentualen Anteilen an Fremdstoffen sowie repräsentativer Deklarationsanalysen. Hier gemäß „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten, in der Fassung vom 09.12.05 (auch genannt kurz Eckpunktepapier)“ in der Feinfraktion < 2mm für Boden entsprechend des Bayerischen Leitfadens und/oder der Deponieverordnung (DepV) in der Gesamtfraktion sowie ggf. ergänzende Parameter. Schürfbeprobungen werden nicht akzeptiert. Die Fachkunde des Probenehmers inkl. Nachweise ist zu belegen

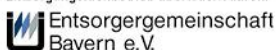
Von oben genannten Analyseumfang kann nur abgewichen werden sofern dies explizit schriftlich vereinbart ist oder die angedachte Entsorgungsstelle einen anderen Untersuchungsumfang fordert.

Außerdem gilt das Angebot vorbehaltlich der Zustimmung aller in dieses BV eingebundenen Genehmigungs- und technischen Fachbehörden und Freigabe durch die kalkulatorisch berücksichtigten Entsorgungsstellen. Kostenverursachende Auflagen der Behörde und Kippstelle bedürfen der Nachkalkulation.

Analysen, die älter als 6 Monate sind, bedürfen einer gesonderten Klärung mit der angedachten Entsorgungsstelle.

Falls in den zuvor genannten Positionen nicht näher definiert basiert unser Angebot auf Einhaltung der Grenzwerte von TOC bis 1 %, GV bis 3% und DOC bis 20 mg/l.

Entsorgungsfachbetrieb überwacht durch:



Fremdbestandteile und Materialqualität

Nichtmineralische artfremde Stoffe/Verunreinigungen (z.B. Plastik, Hausmüll, Metall, Wurzelwerk, Textil- und Holzreste u.ä.) über 1% Masseanteil müssen vor einer Verwertung aussortiert werden.

Wir gehen davon aus, dass es sich im Falle von Bauschutt um mineralisches Material (Natursteine, Kunststeine, Beton, Mörtel) handelt, welches bei Abrissarbeiten im Hoch- und Tiefbau anfällt. Die Kantenlänge darf 0,30 m nicht überschreiten. Überstehende Bewehrungen sind bauseits bündig abzutrennen. Das Material darf ausschließlich die genannten und in diesem Angebot spezifizierten Fremdstoffe und Verunreinigungen und keine zusätzlichen umwelt- und entsorgungsrelevanten Schadstoffe enthalten. Bei Verunreinigungen durch Fremdstoffe wie Kunststoffe, Glas, Metalle, Keramik, Stahl, Holz, Lumpen o.Ä. > 1 Volumen-% wird das o. g. Material auf Nachweis kostenpflichtig sortiert.

Zwischenlagerung

Je nach Abfall kann eine Annahme auf unserem Zwischenlager erfolgen. Eine endgültige Annahme erfolgt jedoch erst nach der Vorlage der kompletten Deklarationsanalytik und entsprechender Auftragsbestätigung seitens des Entsorgers.

Gefährliche Abfälle

Bei gefährlichen Abfällen ist seit 01.04.2010 das elektronische Nachweisverfahren (eANV) gesetzlich erforderlich. Erst nach vollständiger elektronischer Registrierung sämtlicher abfallrelevanter Daten wie Erzeugerdaten und vollständigem Entsorgungsnachweis bei der ZKS können die Begleitscheine erstellt werden und eine Abfuhr erfolgen. Beachten Sie, dass der Abfallerzeuger bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle) registriert sein muss.

Die Kosten für den Entsorgungsnachweis, welche von den zuständigen Behörden erhoben werden, hat der Abfallerzeuger zu tragen. Eventuell anfallende Erzeugerkosten für das elektronische Nachweisverfahren, z. B. durch Benutzung eines Portals, sind ebenfalls durch diesen zu tragen. Diese Kosten sind in o.g. Angebot nicht enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Auch in anderen Bundesländern können für den Begleitscheinvorgang Gebühren anfallen.

Die BLUES GmbH übernimmt gerne als Bevollmächtigter des Abfallerzeugers das elektronische Nachweisverfahren und die hiermit verbundenen Punkte. Bitte beachten Sie, dass die Fremdregistrierung ab Juli 2019 kostenpflichtig ist. Diese ZKS-Registrierungsgebühr werden wir entsprechend weitergeben. Sofern wir für Sie das Nachweisverfahren übernehmen bestätigen Sie uns mit Unterschrift des „Formblatts zur Verfahrensbevollmächtigung (EGF)“ die Bevollmächtigung für die Vorabkontrolle sowie zusätzlich die Verbleibskontrolle.

Bedenken Sie bitte, dass die vorgeschriebene Registrierung bei der ZKS einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Sofern im obigen Kosten-/Leistungsverzeichnis nicht anders angeführt fallen bei gefährlichen Abfällen pro Begleitschein Kosten in Höhe von ca. 15,00 €/St. an. Für die Bevollmächtigung der elektronischen Nachweisführung und den Entsorgungsnachweis pauschal je Position ab 290,00 €.

Abfälle auf Gipsbasis - Materialeigenschaften, Mengenbestimmung, Qualitätskontrolle

Die Gewichtbestimmung erfolgt auf der geeichten Waage des Abfallverwerters. Der Anlieferer gewährleistet, dass es sich bei dem angelieferten Abfall Gipsabfälle gemäß AVV 170802 um unbelastete aus dem Abbruch von Wohn- oder Bürogebäuden entsprechend der Zulassungsbedingungen handelt. Das Material wird sortenrein angeliefert und ist frei von Verunreinigungen und artfremden Bestandteilen. Der Anlieferer beauftragt, wenn behördlich gewünscht, eine Deklarationsanalyse auf eigene Kosten. Die zu untersuchenden Parameter sind:

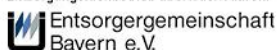
- im Feststoff: As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn, KW, PAK, Gesamtstickstoff, GV
- im Eluat: pH- Wert, Chlorid, Phenolindex, Leitfähigkeit

Eine Bestimmung der Schwermetalle im Eluat ist nur erforderlich, wenn die Z 0 -Zuordnungswerte im Feststoff gemäß Tabelle II. 1.2.2 der Technischen Regeln der LAGA-Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen" überschritten werden.

Gleisschotter

Gleisschotter ist nach DIN 38407-22 auf Herbizide, Glyphosat und Abbauprodukt AMPA mittels einer HPLC-Analyse analog DIN 38407 Teil 12 auf die Herbizide Atrazin, Diuron und Simazin zu untersuchen. Der Gleisschotter ist einbaufähig, wenn er einen Gehalt an Pflanzenschutzmittel im Eluat weniger als 2 ug/l aufweist. Des Weiteren hat das aktuelle Gleisschottermerkblatt „Lfu Merkblatt 3.4/2 Gültigkeit“.

Entsorgungsbetrieb überwacht durch:



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): (08/2019)

Grundlagen und Allgemeines

Grundlage dieses Angebotes sind Ihre Gespräche mit Vertretern der BLUES GmbH. Abrechnungsgrundlage bilden die anliegenden Wiegescheine, auf Basis, der an der amtlich geeichten Fahrzeugwaage der Entsorgungsstelle ermittelten Nettogewichte.

Unser Angebot ist unter Klärung technischer und terminlicher Detailfragen freibleibend bis zur schriftlichen Beauftragung.

Bei Auftragserteilung gilt Gerichtsstand München

Die Annahme/der Abtransport erfolgt frühestens nach der schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber. Grundlage ist das Vorliegen des vollständigen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweises (bei gefährlichen Abfällen in elektronischer Form) und/oder die Freigabe durch die beteiligten Behörden und Institutionen der jeweils angedachten Entsorgungsstelle sowie jeweils nach Absprache.

Das Angebot gilt vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung aller in dieses Bauvorhaben eingebundenen Genehmigungs- und technischen Fachbehörden sowie der vorgesehenen Entsorgungsstelle. Wenn es zu kostenverursachenden Auflagen durch die Behörde kommt, werden diese dem Auftraggeber weiterverrechnet. Der Abfallerzeuger ist verpflichtet geltende kommunale Andienungspflichten zu prüfen.

Das zu entsorgende Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum und der Verantwortung des Abfallerzeugers bzw. des Auftraggebers.

Die BLUES GmbH ist berechtigt, Zahlungssicherheit für die zu erbringende Leistung zu fordern. Somit Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe sowie für Mahnungen Mahngebühren zu fordern. Außerdem mit Eintritt des Zahlungsverzuges seit dem Fälligkeitsdatum die Leistungen auf der Baustelle einzustellen. Die Geltendmachung eines Verzugs Schadens (Stillstandszeiten für das Ladegerät etc.) bleibt hiervon unberührt.

Die vorliegende Kalkulation basiert auf der Beauftragung aller angebotenen Leistungen. Sollte nur eine Beauftragung einzelner Teilleistungen bzw. Positionen gewünscht oder in Anspruch genommen werden wollen, kann es zu einer Nachkalkulation bzw. zu einer Preisanpassung kommen.

Projektmanagement, Baustellenbegleitung nach Bedarf und Aufwand

In der Zeit von werktags 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gelten die nachstehenden Stundensätze im Inland. Außerhalb dieser Zeit berechnen wir je nach Qualifikation der Mitarbeiter Zuschläge nach VOB. Spesen werden nach Aufwand berechnet.

1. Projekttechnische	78,00 €	4. Probenahme nach PN 98	auf Anfrage
2. Verwaltungsmitarbeiter	45,00 €	5. Anfahrt Projektort	0,40 €/km
3. Hilfskraft	40,00 €		